



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 – Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Herrn Marko Eisen-Streich
Auf Stieneckers 16
49549 Ladbergen

Bearbeitet von
Nicolas Bock

E-Mail
nicolas.bock@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5245.30351-4 (ASB 509)

Durchwahl 0511 3034-
2533

Hannover
07.05.2020

Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten und Zulassung einer Ausnahme von dem Betriebsverboten gemäß § 21b Absatz 1 Nr. 2, 5 und 7 LuftVO¹

Sehr geehrter Herr Eisen-Streich,

die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 Luftverkehr, erteilt zum Betrieb eines unbemannten Fluggeräts gemäß § 21a Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) folgende Erlaubnis und lässt gemäß § 21b Absatz 3 LuftVO folgende Ausnahme zu:

Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme

I.

Fernpilot*in: Marko Eisen-Streich, geb. 06.10.1978 in Münster

Umfang der Erlaubnis: Diese Erlaubnis umfasst den Betrieb unbemannter unbemannten Fluggeräte mit einer Startmasse von maximal 25 Kilogramm außerhalb und auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, soweit er

- ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb,
- innerhalb der Sichtweite² erfolgt,
- nicht nach § 21b Absatz 1 und 2 LuftVO verboten ist [Ausnahme von § 21b Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 LuftVO] und
- nicht auf Geländen stattfindet, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

¹ vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

² Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite der Fernpilot*innen, wenn das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr gesehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkannt werden kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

1. die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder wenn

2. die Fernpilot*innen von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden.

Geltungsbereich: Land Niedersachsen

Befristung: Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2021** befristet und wird nicht automatisch verlängert.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG³) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III.

Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erlaubnis als „Fernpilot*in“ genannten Personen gesteuert werden.
2. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
3. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnisse erfordern, bleiben hiervon unberührt.
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Ordnungsbehörde und/oder Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich müssen die Fernpilot*innen dafür sorgen, dass sie durchgängig fernmündlich erreichbar sind.

5. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht⁴ im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 darf nur durchgeführt werden, wenn:
 - a) die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Fernpilot*in und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage erkennen lässt und
 - b) das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und
 - c) sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige Beleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für die Fernpilot*innen und andere Luftverkehrsteilnehmer*innen auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt. Sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige Beleuchtung nicht vorhanden ist, ist bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.

Ein Betrieb bei Nacht ist ausgeschlossen, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahme(n) von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurde(n).

6. Die Fernpilot*innen haben vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen. Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen zu berücksichtigen.
7. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist.
8. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder der Betreiber*innen am Flugplatz einzuholen. Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Absatz 1 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
9. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
10. Bei Anzeichen einer Funkstörung ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle ermittelt und ausgeschaltet wurde.
11. Unfälle oder Störungen mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle zu melden. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
12. Die Fernpilot*innen haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für ihr

⁴ Definition der Nacht gemäß Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nummer 923/2012, in der jeweils gültigen Fassung: „Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.“

unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname der Fernpilot*innen, genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

13. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind:

- die Betriebserlaubnis [und zugelassene Ausnahmen],
- der Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz,
- die Bescheinigung nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3 LuftVO sofern erforderlich oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer*in gemäß § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LuftVO und
- ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen.

Alle genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

IV.

Nebenbestimmungen bei zugelassenen Ausnahmen von Betriebsverboten

Für den Betrieb entsprechend der Betriebserlaubnis nach Ziffer I. werden folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten mit Nebenbestimmungen zugelassen:

14. **§ 21b Absatz 1 Nummer 2 1. Alternative LuftVO (Betrieb in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von Menschenansammlungen):** Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Menschenansammlungen⁵ wird befreit, sofern die Höhe des Fluggeräts über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 Meter (1:1-Regelung⁶) ist.
15. **§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO (Betrieb über und in weniger als 100 Metern im seitlichen Abstand von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen):** Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand⁷ von weniger als 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen befreit, wenn:
1. die Höhe des Fluggeräts über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 Meter (1:1-Regelung) ist oder

5 Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen einzelner Personen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

6 Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 Meter Abstand bedeutet 10 Meter maximale Flughöhe.

7 Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter Menschenansammlungen oder Verkehrsteilnehmern mit ein.

2. der Überflug zügig erfolgt, d.h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:

- a) der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter ist,
- b) ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung⁸ auszuschließen,
- c) das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und
- d) Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

16. § 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO (Betrieb über Wohngrundstücken): Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer*innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird befreit, wenn:

- a) das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von weniger als 5 Kilogramm hat,
- b) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung der Grundstückseigentümer*innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann,
- c) die Fernpilot*innen alle Vorkehrungen treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger*innen zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 Metern, und
- d) das unbemannte Fluggerät über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.

Die Zulassung von Ausnahmen erstreckt sich dabei nicht auf den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012.

V. Hinweise

1. Ab dem 01. Juli 2020 treten die europäischen Regeln für die unbemannte Luftfahrt in Kraft bzw. entfalten Ihre volle Wirkung. Ab diesem Datum gilt der Betrieb in der offenen Kategorie gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 mit bestimmten Geräten als erlaubnisfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass diese gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/945 einer der im Anhang aufgeführten Klassen C0 – C4 entsprechen. Für „Altgeräte“ gelten bis zum 30.06.2022 die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947:

⁸ Solche Gefahren können in der Schifffahrt z.B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein.

- a) unbemannte Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 500 g, die von einem Fernpiloten, der das von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegte Kompetenzniveau erfüllt, im Rahmen der betrieblichen Anforderungen in Punkt UAS.OPEN.020(1) von Teil A des Anhangs betrieben werden.

➔ Analog zum Betrieb einer UAS-Klasse C1 in der Unterkategorie A1.

- b) unbemannte Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 2 kg, die von einem Fernpiloten, dessen Kompetenzniveau dem in Punkt UAS.OPEN.030(2) von Teil A des Anhangs mindestens gleichwertig ist, unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 m zu Menschen betrieben werden.

➔ Ähnlich zum Betrieb einer UAS-Klasse C2 in Unterkategorie A2 mit 50m Abstand zu Menschen. Voraussetzung sind ein Online-Test und zusätzlicher Test bei Anerkannter Stelle.

- c) unbemannte Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 2 kg und weniger als 25 kg, die von einem Fernpiloten, dessen Kompetenzniveau dem in Punkt UAS.OPEN.020(4)(b) von Teil A des Anhangs mindestens gleichwertig ist, im Rahmen der betrieblichen Anforderungen in Punkt UAS.OPEN.040(1) und (2) betrieben werden.

➔ Ähnlich zum Betrieb einer UAS-Klasse C3 in Unterkategorie A3, was einem Abstand von 150m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten entspricht. Voraussetzung ist ein Online-Test.

Zudem können Geozonen geschaffen werden, die weitere Verbote, aber auch Erleichterungen für den UAS-Betrieb mit sich bringen können. Vermutlich werden sich hier einige Verbote des § 21b Abs. 1 LuftVO widerspiegeln.

Vor dem 01. Juli 2020 erteilte Erlaubnisse gelten übergangsweise ein Jahr weiter, also bis maximal 30.06.2021.

Bitte besuchen Sie in regelmäßigen Abständen die Internetseite der Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen, um sich über aktuelle Umsetzungen und Verfahren bei der Umstellung auf die europäischen Regeln zu informieren. Die Seite erreichen Sie über den Link www.luftverkehr.niedersachsen.de in dem Bereich „Drohnen“. Hier finden Sie auch Gesetzestexte, nützliche Informationen und Links.

2. Mit Hilfe des unbemannten Fluggeräts darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung von Dritten eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
3. Die Eigentümer*innen des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 Kilogramm beträgt (§ 19 Absatz 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)⁹).

⁹ vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist

4. Sofern die Fernpilot*innen nicht Inhaber*innen einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer*in sind, müssen sie ab dem 1. Oktober 2017 für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg im Besitz einer gültigen Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten sein (§ 21a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung muss von einer dafür anerkannten Stelle (§ 21d LuftVO) ausgestellt worden sein.
5. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.
6. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Absatz 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
7. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Fluggeräts muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
8. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetz und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
10. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
11. Auf den jeweiligen Internetseiten der Landesluftfahrtbehörden und auf der Internetseite sicherer-drohnenflug.de können nützliche Informationen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten sowie landesspezifische Besonderheiten gefunden werden.
12. Als Orientierungshilfe für kontrollierte Lufträume und Verbotszonen kann z. B. die App der Deutschen Flugsicherung verwendet werden. Die Nutzung dieser Luftraumdaten entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung der gewissenhaften und ordentlichen Flugvorbereitung.

VI. Begründung

Sie beantragen eine luftrechtliche Erlaubnis, um mit unbemannten Fluggeräten Luftbilder und Luftvideos zu erstellen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Betrieb für unbemannte Fluggeräte gemäß § 21a LuftVO. Bei dem Einsatz ist ein Verbot gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 1-9 LuftVO betroffen, sodass nur eine Ausnahmenerlaubnis gemäß § 21b Abs. 3 LuftVO erteilt werden kann. Die Erlaubnis kann gemäß § 21a Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 5 LuftVO natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Die Erteilung erfolgt gem. NfL 1-1163-17 vom 27.10.2017 im vereinfachten Verfahren ohne Risikobewertung gemäß SORA-GER. Der Betrieb eines unbemannten Fluggerätes ist nur dann zu erlauben, wenn eine Gefährdung der Luftfahrt und der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist (§ 21a Absatz 3 LuftVO). Dies ist durch die getroffenen Nebenbestimmungen unter III. und IV. gewährleistet. Darüber hinaus ist die Erlaubnis befristet. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen erscheint daher nicht notwendig.

VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Gemäß § 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)¹⁰ i. V. m. Abschnitt VI Ziff. 16 a und 16 b des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV erhebe ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **225,00 Euro**.

Der Gebührenrahmen nach Abschnitt VI Ziff. 16 a und 16 b des Gebührenverzeichnisses beträgt 30,00 Euro bis 3.500,00 Euro. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens, der verminderten Laufzeit und des behördlichen Aufwandes ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von **225,00 Euro** als angemessen anzusehen.

Ich bitte, den **Betrag in Höhe von 225,00 €** innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, auf das Konto der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welches in der Fußzeile auf Seite 1 benannt ist, zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzichen **8301001296464** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein.

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹¹ keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht daher grundsätzlich fort.

¹⁰ In der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist.

¹¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist.

VIII. Datenschutz

Ihre Daten werden auf Basis des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139 und dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Zwecke der Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ende des Gültigkeitszeitraumes Ihrer Zulassung.

Im Rahmen des Verfahrens können Ihre Daten an weitere Stellen (z.B. Deutsche Flugsicherung GmbH, Polizei etc.) weitergeleitet werden, wenn dies zur Erteilung der Zulassung, im Rahmen von behördlichen Beteiligungsverfahren oder zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit notwendig ist. Die jeweils beteiligte Stelle ist für die Einhaltung von Löschfristen und Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bock

FLUGWERK

Anlage: Lufträume in Niedersachsen

